

Eckpunktepapier zum Mittelstands-Entlastungs-Gesetz

Das **Mittelstands-Entlastungs-Gesetz** beinhaltet folgende Regelungen:

1. Die steuerliche Buchführungspflichtgrenze nach § 141 Abs. 1 Nr. 1 Abgabenordnung wird von 350.000 Euro auf 500.000 Euro angehoben.
2. Erhöhung des für Kleinbetragsrechnungen i.S.d. §33 Satz 1 Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung geltenden Gesamtbetrags von 100 Euro auf 150 Euro zum 1. Januar 2007.
3. Die Abschneidegrenze in der Statistik im Produzierenden Gewerbe wird bei Monatserhebungen im Verarbeitenden Gewerbe von 20 auf 50 Beschäftigte erhöht.
4. Die vierteljährliche Produktionserhebung im Fertigteilbau wird gestrichen.
5. Die Gehalts- und Lohnstrukturerhebung wird für 2007 ausgesetzt.
6. Auf die statistische Auswertung der Gewerbeummeldungen soll künftig verzichtet werden.
7. Die monatliche Erhebung der Baufertigstellungen nach dem Hochbaustatistikgesetz wird durch eine jährliche Erhebung ersetzt.
8. Im Bundesdatenschutzgesetz werden sowohl der Schwellenwert zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten wie auch der Schwellenwert zur alternativ greifenden Meldepflicht über das automatisierte Datenverarbeitungsverfahren von 5 auf 10 Mitarbeiter, die mit der Datenverarbeitung befasst sind, heraufgesetzt.
9. Es werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, auch Berufsheimlichkeitsgeheimträgern die Bestellung externer Personen zu Beauftragten für den Datenschutz nach § 4f Bundesdatenschutzgesetz zu ermöglichen.
10. Reduzierung der Zahl der zu beteiligenden Behörden bei der Biozidzulassung von bislang 7 auf 4 durch Streichung der Benehmensregelung in § 12j Abs. 2 Satz 2 ChemG
11. Die Ausnahmeregelung zum Verzicht auf das Anhörverfahren bei Genehmigungen nach dem Personenbeförderungsgesetz wird auf weitere Fälle ausgedehnt.
12. Streichung der Regelungen im Gesetz über das Fahrlehrerwesen über den Nachweis der geistigen und körperlichen Eignung mittels eines amtsärztlichen Gutachtens
13. Beschränkung der Verpflichtung zur Vorsteuerberichtigung für Bestandteile und sonstige Leistungen, die an einem Wirtschaftsgut ausgeführt wurden, auf solche Berichtigungsobjekte, die an dem Wirtschaftsgut zu einer im Zeitpunkt der Änderung der

Verhältnisse noch nicht vollständig verbrauchten Werterhöhung geführt haben
(Änderung des § 15a Abs. 3 UStG)

14. Beschränkung der Verpflichtung zur Vorsteuerberichtigung auf solche sonstigen Leistungen, für die handelsrechtlich ein Aktivierungsgebot oder –wahlrecht besteht
(Änderung des § 15a Abs. 4 UStG)
15. Erleichterter Zugriff auf die drei Grunddaten der Gewerbeanzeige (Name, betriebliche Anschrift, angezeigte Tätigkeit)
16. Einführung eines pauschalierten Verfahrens bei der Abrechnung der Beiträge zur Sozialversicherung

Durch **parallel laufende Gesetzgebungsverfahren** umgesetzt:

17. Die Deklaration von Altholz wird durch Entbindung vom derzeit noch bestehenden Formularzwang praxisgerecht vereinfacht.
18. Verlängerung der Geltungsdauer der Genehmigung für den Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen von 4 auf 5 Jahre.

Maßnahmenkatalog für längerfristige mittelstandsfreundliche Reformvorhaben

Die umfassende Entlastung des Mittelstandes von bestehenden bürokratischen Belastungen ist ein zentraler Bestandteil des Programms „**Bürokratieabbau und bessere Rechtssetzung**“ der Bundesregierung. Weniger Bürokratie schafft neue Handlungsspielräume und verbessert die Chancen auf mehr Investitionen, Innovationen und Beschäftigung. Damit der Mittelstand seine Dynamik und Leistungsfähigkeit entfalten und ausbauen kann, wird die Bundesregierung darauf achten, neue unnötige bürokratische Belastungen von Anfang an zu vermeiden.

Mit dem Gesetz zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft werden kurzfristig eine Reihe von ersten Maßnahmen zum Abbau von Bürokratie und zur Beseitigung bestehender Hemmnisse auf den Weg gebracht.

Über die kurzfristig im Gesetz zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft umsetzbaren Sofortmaßnahmen hinaus hat die Bundesregierung bereits Maßnahmen zur Bürokratieentlastung des Mittelstands ergriffen oder initiiert bzw. wird den Mittelstand durch eine Reihe längerfristiger Vorhaben entlasten und mittelstandsfreundliche Regelungen in größere „fachpolitikbezogene“ Reformvorhaben integrieren.

Der Maßnahmenkatalog umfasst folgende Aufgaben:

1. Durch eine Novellierung des GmbH-Gesetzes, die Reform des deutschen Genossenschaftsrechts anlässlich der Einführung der Europäischen Genossenschaft, und das Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) sollen Unternehmensgründungen wesentlich erleichtert und beschleunigt, die rechtlichen Rahmenbedingungen für KMU vereinfacht, die Durchsetzung von Gläubigeransprüchen erleichtert und die Bekanntmachungs- und Informationskosten der Wirtschaft gesenkt werden.
2. Die geltende Umsatzgrenze für die sog. „Ist-Besteuerung“ bei der Umsatzsteuer in den alten Bundesländern wird ab 01. Juli 2006 auf 250.000 € angehoben (Verdopplung).
3. Die Geltung der besonderen Umsatzgrenze i. H. v. 500.000 € in den neuen Bundesländern wird bis 31. Dezember 2009 verlängert (Gesetz zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung).
4. Das Bundesministerium der Finanzen beabsichtigt, den Steuerabzug bei Bauleistungen durch ein Gutachten evaluieren zu lassen und entsprechend dem Ergebnis zu prüfen, ob die Bauabzugssteuer abgeschafft werden kann.
5. Das Bundesministerium der Finanzen prüft kurzfristig, ob der Lohnsteuerjahresausgleich des Arbeitgebers nach § 42 b EStG abgeschafft werden kann.
6. Das Bundesministerium der Finanzen wird in Abstimmung mit den Ländern den Abbau von Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiet der Besitz- und Verkehrssteuern fortsetzen.
7. Die Bundesregierung plant, im Rahmen der Umsetzung der Föderalismusreform einen gesetzlichen Anspruch auf Erteilung verbindlicher steuerrechtlicher Auskünfte ausdrücklich zu regeln (§ 89 Abs. 2 AO – neu).
8. Das Bundesministerium der Finanzen plant, die Betragsgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter von 60 Euro auf 100 Euro anzuheben (R 5.4 Abs. 3 der

Einkommensteuerrichtlinien 2005), sodass diese nicht mehr im Bestandsverzeichnis eines Unternehmens nachgewiesen werden müssen.

9. Das Bundesministerium der Finanzen wird die Verwendung des Formulars für die Einnahmen-Überschuss-Rechnung nach Umsetzung der geplanten Unternehmenssteuerreform evaluieren.
10. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird die Wirksamkeit der Generalunternehmerhaftung für Sozialversicherungsbeiträge der Nachunternehmen im Baugewerbe im Herbst 2006 mit den Sozialpartnern erörtern und prüfen, ob eine Abschaffung möglich ist.
11. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird das Lohnstatistikgesetz mit dem Ziel spürbarer Erleichterungen für die Wirtschaft novellieren.
12. Zur Verkürzung von Planungszeiten für Infrastrukturvorhaben hat die Bundesregierung bereits einen entsprechenden Gesetzentwurf (Infrastrukturplanungsbeschleunigungsgesetz) vorgelegt.
13. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird zur Vereinfachung des zersplitterten Umweltrechts auf der Grundlage der Ergebnisse der Föderalismusreform den Entwurf eines Umweltgesetzbuchs (UGB) erarbeiten.
14. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit überprüft bereits die Möglichkeit für Erleichterungen bei immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Bundesregierung wird zur weiteren Reduzierung und Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren auch für entsprechende Änderungen bei den Tierplatzzahlen für Rinder- und Kälberhaltungsanlagen im Anhang 4 der 4. BImSchV eintreten, sofern der Deutsche Bundestag diesem Anliegen nicht durch Änderung des Gesetzentwurfes des Bundesrates Rechnung trägt.
15. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beabsichtigt durch entsprechende Rechtsetzungsvorhaben im Jahr 2007 die Abfallablagerungs-VO, Deponie-VO, TA Siedlungsabfall und TA Abfall in einer Verordnung zusammenzuführen.
16. Zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung hat die Bundesregierung bereits einen entsprechenden Gesetzentwurf vorgelegt.
17. Der Vorrang der Aufbereitung von Altöl nach § 2 der Altölverordnung wird nach Aufhebung der EU-Altölrichtlinie gestrichen.

18. Die Trinkwasserverordnung wird im Hinblick auf die Überwachungshäufigkeit von Wasserversorgungsanlagen überprüft.
19. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales erhält federführend den Prüfauftrag, eine Vereinheitlichung der Verdienstbescheinigungen und der Entgeltbegriffe anzustreben, die den Sozialleistungen zugrunde liegen. Dies gilt insbesondere für die Verpflichtung der Arbeitgeber zur Erstellung einer Vorausbescheinigung nach §194 SGB VI für die Rentenversicherung.
20. Die Bundesregierung beabsichtigt, die Konsultationen und Abstimmungen zur Einführung des elektronischen Einkommensnachweises (ELENA), wie er im Modellvorhaben JobCard-Verfahren erprobt wurde, bis zum Sommer abzuschließen und die notwendigen Entscheidungen hierzu zu treffen.
21. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird in 2006 gemeinsam mit den Ländern die Arbeiten an einer Gesamtstrategie im Arbeitsschutz mit dem Ziel aufnehmen, die Überwachung effizienter zu organisieren und den Rechtsetzungsauftrag der Unfallversicherungsträger auf Fälle zwingenden Bedarfs zurückzuführen.
22. Die Gesamtreform der Unfallverhütungsvorschriften zum Arbeitssicherheitsgesetz, die eine Vereinfachung und Flexibilisierung der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung zum Inhalt hat, soll bis Ende 2008 umgesetzt sein.
23. Im Rahmen der zunehmenden Angleichung der Lebensverhältnisse zwischen den neuen und den alten Bundesländern wird das Bundesministerium für Arbeit und Soziales prüfen, ob in der Sozialversicherung eine Vereinheitlichung der Sachbezugswerte für Unterkunft und Wohnen entsprechend der erfolgten Angleichung der sonstigen Sachbezugswerte zur Vereinfachung der Entgeltabrechnungen möglich ist.
24. Bei der Statusfeststellung des Beschäftigten in der Sozialversicherung, insbesondere von Sondergruppen wie z.B. Studenten und Praktikanten, werden das Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie das Bundesministerium für Gesundheit prüfen, ob ein einheitlicher Beschäftigtenbegriff geschaffen werden kann.
25. Zur Verminderung der Flächeninanspruchnahme und Beschleunigung wichtiger Planungsvorhaben soll das Bau- und Planungsrecht für entsprechende Vorhaben zur Stärkung der Innenentwicklung vereinfacht und beschleunigt werden – Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte.

26. Zur Entlastung der Wirtschaft soll im Bereich der Meldepflichten die Leistungsstatistik des Güterkraftverkehrs vereinfacht und die Unternehmensstatistik des Güterkraftverkehrs gestrafft werden.
27. Im Rahmen der im Koalitionsvertrag vorgesehenen Evaluierung der Novelle zum Berufsbildungsgesetz wird insbesondere auch geprüft, ob die Zahl von Ausbildungsstellen durch Einschränkung von anrechenbaren beruflichen Vorbildungszeiten auf die Ausbildungsdauer gem. § 7 Abs. 1 BBiG 2005 vor dem bisher gesetzlich festgelegten Datum (1. August 2009) gefördert und ob dazu ein tragfähiger Konsens der Akteure herbeigeführt werden kann.
28. Im Rahmen eines nationalen Aktionsplanes „Stärkung des Agrarstandortes Deutschland durch Innovationsförderung und Bürokratieabbau“ werden bis Herbst 2006 entsprechende Maßnahmen zur Entlastung der Landwirtschaft eingeleitet.
29. Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird die Abstandsauflagen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln vereinfachen, vereinheitlichen und unter Berücksichtigung neuer Berechnungsmethoden aktualisieren.
30. Das Bundesministerium der Finanzen wird die bereits begonnene Modernisierung des Lohn- und Einkommensteuerverfahrens weiter vorantreiben. Durch den Ausbau der elektronischen Kommunikation sollen die bisherigen papiergebundenen Verfahrensabläufe weitgehend entbehrlich werden, sodass die herkömmliche Lohnsteuerkarte überflüssig wird.
31. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird in 2006 die Betriebssicherheitsverordnung mit dem Ziel von Erleichterungsmöglichkeiten (z.B. Anerkennung befähigter Personen) überprüfen.
32. Im Rahmen der Reform des Vieh- und Fleischrechts soll die Preismeldepflicht reduziert werden.
33. Im Rahmen der Neufassung der Tierimpfstoff-Verordnung wird die Genehmigungspflicht für die Abgabe von Tierimpfstoffen an Landwirte durch ein Anzeigeverfahren in der Verantwortung der Tierärzte ersetzt.
34. Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung wird die Länder um Prüfung bitten, ob die Bauwirtschaft in begründeten Fällen dadurch entlastet werden kann, dass die zuständigen Länderbehörden den Verkehrszeichenplan selbst erstellen.

35. Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung wird eine Vereinfachung des Formularwesens im Fahrlehrerrecht durch eine Zusammenführung der derzeit bestehenden vierfachen Dokumentationspflicht herbeiführen.
36. Mit den Ländern wird vereinbart, dass für 50 dezentrale Unternehmensstatistiken die Möglichkeit eröffnet wird, diese online und möglichst medienbruchfrei zu melden.
37. Die Bundesregierung wird eine Initiative „Ausweitung der Politik des Neuen Ansatzes“ starten und je ein Pilotprojekt auf europäischer Ebene und nationaler Ebene initiieren.